EISENACH
DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Stabstelle: 01.1

BÜRO DES OBERBÜRGERMEISTERS

Frau Gisela Rexrodt
fraktionsloses Stadtratsmitglied

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datei, unsere Nachricht vom	Datum
			01.10.2026

Beantwortung der Anfrage des Stadtratsmitgliedes Frau Rexrodt - Bahnhofstraße (AF-0106/2026)

Sehr geehrte Frau Rexrodt,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.
Die IG „Bahnhofstraße“ hat in ihrer ersten Sitzung mit mir verschiedene Anliegen vorgetragen: Sie wünscht sich mehr Sicherheit durch eine verstärkte Außendienst-Präsenz und ergänzende externe Sicherheitskräfte, um illegale Autorennen, den Verkauf von unzulässigen Produkten an Minderjährige bzw. allgemein illegaler Handel und die Alkoholverbotszone besser zu kontrollieren. Weiterhin waren die Sauberkeit und ein gepflegteres Stadtbild, etwa durch das Entfernen von Kippen auf Baumscheiben, die Pflege von Anliegerfenstern und die Unterstützung von Grün- und Beleuchtungsmaßnahmen Thema der Runde. Im Bereich Verkehr und Infrastruktur wurden Punkte wie zusätzliche Beschilderungen (z. B. 20-km-Zone auf dem Boden), klare Regelungen für Roller- und Radfahrer auf Gehwegen sowie Ampelphasen in der Bahnhofstraße vorgetragen. Die Durchsetzung von Ladenschluss-Vorschriften wurde kritisiert. Zudem betont sie die Notwendigkeit einer zentralen Meldestelle für Verstöße, die Einrichtung eines Anliegerfonds und eine engere Zusammenarbeit zwischen Stadt, Polizei und DB.

Ich habe angeregt, den Verfügungsfond Innenstadt für die Förderungen von Pflanzen und Kleinmaßnahmen zu nutzen sowie die Gestaltung von leerstehenden Schaufenstern in der Bahnhofstraße bereits forciert. Allerdings sind hier auch die Anlieger angehalten mitzuwirken. Die zentrale E-Mail-Adresse „Sag’s uns“ ist bereits eingerichtet und kann genutzt werden. Eine intensivere Zusammenarbeit von Polizei und dem Außendienst des Ordnungsamtes erfolgt bereits, zudem wurde eine Ordnungspartnerschaft mit der Deutschen Bahn geschlossen. Die externen Sicherheitskräfte bestreifen zudem zusätzlich den Bereich. Das Team Sauberkeit der Stadtverwaltung ist in diesem Bereich ebenfalls unterwegs.

Unverschlüsselter E-Mail-Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail-Verschlüsselung. Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.

Die Gestaltung des Grundstückes gegenüber dem Bahnhofseingang ist veranlasst. Am Nikolaitor wird es während der Weihnachtszeit eine zusätzliche Beleuchtung zur Aufwertung des Umfeldes geben.
Die Installation einer Kameraüberwachung für den Bereich des ZOB ist derzeit in der datenschutzrechtlichen Prüfung. Die Problematik der Kontrolle und Ahndung der Ladenöffnungszeiten wurde an das Landratsamt Wartburgkreis weitergegeben. Auf Wunsch der IG wurde ein Teilnehmer zum nächsten Treff Sicherheit am 16.09.2026 eingeladen.

zu 2.
Mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates zum Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 6 „Bahnhofsvorstadt“ vom 12.11.2025 (StR/0224/2025) erfolgte die förmliche nachrichtliche Übernahme des Planfeststellungsbeschlusses des Landesverwaltungsamtes für die Straßenbaumaßnahme „Neubau Verkehrsanlagen B 19 Tor zur Stadt in Eisenach“, Az. 540.10-4348-05/17 vom 12.03.2018, mit welchem passiver Lärmschutz angeordnet wurde. Die gemäß § 42 Absatz 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz dem Grunde nach bestehenden Anspruchsberechtigungen der betroffenen Eigentümer auf angemessene Entschädigung sind im Einzelfall in einem gesonderten Verfahren konkret zu ermitteln und betragsmäßig festzusetzen, womit nunmehr – nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens – begonnen wurde.
Die Eigentümer wurden bereits im Februar 2026 mit einem ersten Anschreiben über den Sachverhalt informiert. Im September 2026 erfolgte nun eine erneute Mitteilung an die betroffenen Eigentümer, die bis dahin noch keinen entsprechenden Antrag eingereicht haben.
Die baldmögliche Rückmeldung bezieht sich darauf, dass das mit der Durchführung des Lärmfolgeverfahrens beauftragte Büro nur für einen begrenzten Zeitraum mit der Bearbeitung beauftragt ist. Eine zeitlich unbegrenzte Begleitung des Verfahrens kann innerhalb der Stadtverwaltung personell und finanziell nicht gewährleistet werden.
Der Rechtsanspruch der Eigentümer erlischt dadurch nicht, wir bitten lediglich um eine zeitnahe Rückmeldung, um innerhalb des Verfahrens zügig voran zu kommen.

zu 3.
Der Anspruch auf passiven Lärmschutz besteht an 25 Gebäuden. Betroffen sind:
- 2 Gebäude in der Wartburgallee
- 2 Gebäude in der Waldhausstraße
- 21 Gebäude in der Bahnhofstraße

Ein Lageplan der betroffenen Gebäude war auch der Pressemitteilung vom 11.09.2026 beigefügt. Für diese Gebäude besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz. Die gemäß § 42 Absatz 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz dem Grunde nach bestehenden Anspruchsberechtigungen der betroffenen Eigentümer auf angemessene Entschädigung sind im Einzelfall in einem gesonderten (nachgelagerten) Verfahren – dem sogenannten Lärmfolgeverfahren - konkret zu ermitteln. Dieses Verfahren wurde Anfang des Jahres begonnen. Ob und an welchen Fenstern ein tatsächlicher Anspruch auf Lärmschutz besteht, wird durch eine Ortsbegehung durch das beauftragte Planungsbüro festgestellt. Das nachgeordnete Verfahren (S. 38 Begründung mit Umweltbericht), von dem Sie sprechen, ist folglich das Lärmfolgeverfahren, welches aktuell läuft.

zu 4.
Laut der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97), Abschnitt C Lärmvorsorge, ist der Straßenbaulastträger (hier: Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Regionalbereich Südwest) für die Abwicklung von Lärmschutzmaßnahmen zuständig.
Eine Verwaltungsvereinbarung vom 22.02.2018 zwischen der Stadt Eisenach und dem Landesamt für Bau- und Verkehr, Region Südwest (bis 31.12.2018 Straßenbauamt Südwestthüringen) regelt jedoch die Kostenteilung für die Straßenbaumaßnahme von der Planung bis zur Abwicklung notwendiger Lärmschutzmaßnahmen.

In der Vereinbarung wird geregelt und dargelegt, dass die Stadt Eisenach für Planung und Durchführung des Vorhabens zuständig ist und dass alle Kosten durch die Stadt Eisenach in voller Höhe zu tragen sind. Inbegriffen sind hier auch die festgestellten Lärmschutzansprüche und die damit verbundenen Kosten passiver Lärmschutzmaßnahmen.
Folglich trägt die Stadt Eisenach die Kosten für die Verfahrensführung (Prüfung, etc.) und die Kosten für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen. Die konkreten Kosten können noch nicht abgeschätzt werden. Die Höhe der Kosten ist davon abhängig, wie viele Eigentümer letztendlich einen Antrag einreichen und die Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch nehmen. Kosten im oberen sechsstelligen Bereich sind jedoch zu erwarten.

zu 5.
Gerne kann über den Verfahrensstand berichtet werden, sofern die privatrechtlichen Interessen der Eigentümer gewahrt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister